

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	99 (1954)
<b>Heft:</b>	51
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Dezember 1954, Nummer 17
<b>Autor:</b>	Staub, E. / Acker, A. / Bänninger, Gertrud

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

48. JAHRGANG NUMMER 17 / 17. DEZEMBER 1954

### *Neuordnung der Besoldung in der Stadt Zürich*

Alle Arbeitnehmer der Stadt Zürich (Beamte, Angestellte, Arbeiter und Lehrer) beziehen heute auf ihrer Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 22%. Am 30. 9. 1954 unterbreiteten die sämtlichen Personalverbände der Stadt Zürich dem Stadtrat die nachstehende Eingabe:

An den Stadtrat, Zürich  
Sehr geehrter Herr Stadtpresident,  
Sehr geehrte Herren Stadträte,

Betr. Einbau von 10% der Teuerungszulage in Festlohn und Neufestsetzung der Teuerungszulage.

Anlässlich der Neuordnung des Besoldungs-Regulativs im Jahre 1947 wurde von den seinerzeit in Vorschlag gebrachten Löhnen ein Teil von 10% als Teuerungszulage abgespalten. Damit wollte man der ungewissen Entwicklung des Indexes Rechnung tragen und ein Ventil für Veränderungen in den Lebenshaltungskosten schaffen. Diese Teuerungszulage musste in der Folge in Abacht der stetig zunehmenden Teuerung in zwei Malen erhöht werden und beträgt nunmehr seit dem 1. Juli 1951 22%. Es besteht somit die Tatsache, dass mehr als  $\frac{1}{5}$  der Löhne des städtischen Personals in Form von Teuerungszulagen ausgerichtet werden. Wir haben auf diesen Umstand bereits in unserer Eingabe vom 10. Juni 1952 anlässlich des Begehrens um Einbau von 10% der Teuerungszulage in versicherten Lohn hingewiesen und schon damals den Stadtrat ersucht, die in der Besoldungsverordnung festgelegten Grundlöhne entsprechend zu erhöhen. Diesem Begehr der Personalverbände wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Januar 1953 dahingehend entsprochen, dass zur bisher versicherten Grundbesoldung noch 10% der Teuerungszulage mitversichert wurden. Eine Änderung der Grundlöhne wurde aber nicht vorgenommen. In der Zwischenzeit haben zahlreiche öffentliche Verwaltungen (Bund, Kanton und Gemeinden) Revisionen ihrer Besoldungsregulative vorgenommen, wobei die Stabilisierung der Gehälter durchwegs auf höherer Basis durchgeführt und geringere Prozentsätze für stehengebliebene Teuerungszulagen zugrunde gelegt wurden. In der Privatwirtschaft zeichnet sich noch eine weitergehende Entwicklung ab. So hat der Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller beschlossen, auf die Erneuerung der Vereinbarung mit dem SMUV hin die Teuerungszulagen voll in den Lohn einzubauen, indem er von der Annahme ausgeht, dass in absehbarer Zeit kaum noch mit einer rückläufigen Entwicklung in den Lebenshaltungskosten zu rechnen sei, weshalb es sich nicht mehr rechtfertige, Komplikationen in der Lohnbuchhaltung beizubehalten.

Die oben angeführten Personalorganisationen erachten den Zeitpunkt für gekommen, dass auch die Stadt Zürich an die Frage des Einbaus mindestens eines Teils der Teuerungszulage von zurzeit 22% in den Festlohn herantritt. Hinsichtlich des Ausmasses des Einbaus dürfte es gegeben sein, dies mindestens in der Höhe der zurzeit bereits versicherten Gehälter vorzunehmen. Die Erfahrungen zeigen, dass bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem Weltmarkt mit einer Preisrückbildung in grösserem Umfange nicht gerechnet werden kann. Der Beschluss des Gemeinderates bezüglich der Mitversicherung von 10% der Teuerungszulage hat übrigens dargetan, dass auch im Gemeinderat die Erkenntnis vorhanden ist, dass ein Abbau der Teuerungszulage unter 10% als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeschlossen ist. Es darf aber auch darauf hingewiesen werden, dass schon anlässlich der Verhandlungen über die Besoldungsrevision im Jahre 1947 eine Teuerungszulage von 10% als genügend erachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass

dieser Grundsatz auch heute noch seine volle Gültigkeit hat. Bei einer Erhöhung der Grundlöhne um mindestens 10% wird immer noch eine Teuerungszulage in einem Ausmass zur Ausrichtung kommen müssen, die für alle Eventualitäten genügend Spielraum offen lässt.

Die Personalorganisationen sehen im übrigen mit Besorgnis der Entwicklung der Lebenskosten entgegen. Wie Ihnen bekannt ist, stellt sich der durchschnittliche Teuerungsausgleich für das städtische Personal mit der ab 1. Juli 1951 wirksamen Teuerungszulage von 22% auf 169,7 Punkte. Dieser Ausgleich entsprach ungefähr dem Ende Juli 1951 ausgewiesenen Lebenskosten-Index. Der Index stieg bis Ende 1952 auf 172 Punkte an, zeigte im Verlauf des Jahres 1953 eine leicht rückläufige Bewegung (Tiefstand April/Mai mit 169,5) und weist seither wieder steigende Tendenz auf. Stand Ende August 1954 171,8 Punkte. Wenn auch die Differenzen zwischen den Indexzahlen und dem durchschnittlichen Teuerungsausgleich in einzelnen Monaten als geringfügig erscheinen mögen, so muss doch immerhin festgestellt werden, dass sie für den einzelnen Arbeitnehmer einen Reallohn-Verlust darstellen, der sich im Laufe der Jahre summiert. Dieser Verlust konnte in den wenigen Monaten, in denen der Index nur unbedeutend den Ausgleich unterschritten, nicht aufgewogen werden.

Mit starker Beunruhigung hat die Arbeitnehmerschaft den vom Bundesrat am 1. Juni 1954 gefassten Beschluss zur Kenntnis genommen, der den Hauseigentümern einen generellen Mietzinsaufschlag von 5% auf die sogenannten Altwohnungen zubilligt. Nach vorläufigen Berechnungen soll diese Massnahme eine Erhöhung des Indexes um rund 1,2 Punkte zur Folge haben. Trifft diese Berechnung zu, so wird in absehbarer Zeit mit einer Erhöhung des Lebenskostenindex auf 173–174 Punkte gerechnet werden müssen. Nicht übersehen werden darf, dass der Wohnungsindex die tatsächlichen Verhältnisse in diesem Sektor indessen gar nicht richtig wiedergibt. Gegenüber dem allfälligen Einwand, dass lange nicht alle städtischen Funktionäre von einer Mietzinserhöhung betroffen würden, ist festzustellen, dass ein Grossteil vor allem der jungen Funktionäre in Wohnungen wohnt, die Mietzinse aufweisen, die wesentlich über dem Durchschnitt der sogenannten Altwohnungs-Mietzinse liegen, und die sich im Haushaltungsbudget vor allem der untern und mittleren Funktionäre außerordentlich drückend auswirken.

Es ist aber auch damit zu rechnen, dass der Lebenskosten-Index in nächster Zeit noch eine weitere Steigerung von der landwirtschaftlichen Produktenseite her erfahren dürfte. Die Ernteaussichten sind, bedingt durch die schlechte Witterung während des Sommers, schlecht; mit einer erheblichen Preissteigerung auf den Winter hin ist deshalb zu rechnen.

All diese Erwägungen lassen den Zeitpunkt für gekommen erscheinen, an eine grundlegende Änderung und Anpassung der Besoldungen des städtischen Personals an die veränderten Verhältnisse heranzutreten.

Eine Änderung bzw. Verbesserung der städtischen Gehälter drängt sich aber auch aus den folgenden Feststellungen auf:

Vergleiche mit den Besoldungsansätzen anderer öffentlicher Verwaltungen zeigen, dass die Stadt Zürich ins Hintertreffen geraten ist. Während in früheren Jahren die Besoldungsansätze der Stadt eher etwas höher als diejenigen beim Staatspersonal Zürich waren, ist es heute umgekehrt. Vergleiche mit den Lohnregulativen der Städte Bern und Basel ergeben zum Teil erhebliche Unterschiede zu Ungunsten der Stadt Zürich. Dies wirkt sich, wie dem Stadtrat nicht unbekannt sein dürfte, bei der Personalrekrutierung aus; die Gewinnung tüchtiger Kräfte wird je länger je schwieriger. Dies gilt für alle Personalkategorien.

Um nur einige Beispiele zu nennen, führen wir an, dass

- a) ein *Handlanger* in Basel im Minimum Fr. 403.—, im Maximum Fr. 639.—,
- b) das *Verkehrspersonal und die Handwerker I. Kl.* in Basel im Maximum Fr. 338.—, nach 18 Dienstjahren gar Fr. 890.—,
- c) die *Polizeimänner* in Basel im Minimum Fr. 738.—, im Maximum Fr. 1136.—,
- d) die *Verwaltungsangestellten I. Kl.* in Basel im Minimum Fr. 249, im Maximum Fr. 294.— beim Kanton Zürich im Minimum Fr. 664.—,
- e) die *Kanzleisekretäre/Techniker I. Kl.* in Basel im Minimum Fr. 513.—, im Maximum Fr. 1270.— beim Kanton Zürich im Maximum Fr. 266.—,
- f) die *Sekretäre I. Kl. / Ingenieure I. Kl.* in Basel im Maximum Fr. 3346.— beim Kanton Zürich im Maximum rund Fr. 2000.—

*höher besoldet werden als in der Stadt Zürich.*

Diese Unterschiede sind dem Personal nicht unbekannt. Es zeigt sich aber auch, dass auch in der Privatwirtschaft heute bei ungefähr gleichen Anforderungen höhere Löhne bezahlt werden, als wie sie heute beim Städtischen Personal gelten.

Die Folgen dieser Erscheinungen sind im vermehrten Masse an die Personalorganisationen gerichtete Begehren um Unterstützung von Beförderungsgesuchen, aber auch um andere Einreihung ganzer Gruppen in der Besoldungsrangskala.

Wir sehen uns veranlasst, den Stadtrat darauf aufmerksam zu machen, dass die Personalorganisationen, sofern den vorliegenden Begehren um eine allgemeine bescheidene prozentuale Erhöhung der Gehälter keine Folge gegeben werden sollte, die weittragenderen Begehren auf strukturelle Änderungen in der Besoldungsverordnung nicht mehr zurückhalten könnten.

Zum Abschluss möchten wir nicht unterlassen, auch noch auf die äusserst schwierige Situation hinzuweisen, in der sich das Schulamt bezüglich der Rekrutierung von Lehrkräften sowohl auf der Volksschulstufe, wie an der Höheren Töchterschule und an der Gewerbeschule wegen der Löhne befindet. Aus all den vorstehenden Erwägungen unterbreiten Ihnen diese Personalorganisationen folgendes Begehr:

1. Erhöhung der Grundbesoldungen und Löhne für die Arbeiter, Angestellten, Beamten und Lehrerschaft um mindestens 10%.
2. Neufestsetzung der Teuerungszulage auf 15% der neuen Grundbesoldungen.
3. Der Besoldungsmehrbezug für alle vollamtlich beschäftigten Funktionäre soll durch diese Neuregelung mindestens Fr. 300.— pro Jahr gegenüber den bisherigen Bruttobesoldungen und -löhnen betragen.
4. Die bis anhin noch in Kraft stehenden Besitzstand-Garantien sollen weiterhin gewahrt bleiben und dürfen mit dem Mehrbezug nicht verrechnet werden.

Mit Bezug auf die beiden letzten Punkte unseres Begehrens führen wir folgendes an:

Für einen garantierten Mehrbezug von Fr. 300.— im Jahr werden lediglich die Arbeitnehmer in den untersten Besoldungs-Kategorien und diejenigen mit den Anfangslöhnen berücksichtigt. Erfahrungsgemäss wirkt sich die Teuerung gerade in den untersten Einkommensschichten besonders drückend aus, so dass auch aus sozialen Gründen der garantierte Mehrbezug von Fr. 300.— u. E. gerechtfertigt ist.

Was die Beibehaltung der bisherigen Besitzstand-Garantien anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Anrechnung im Zuge dieser Neuregelung in gewissen Fällen eine sich ergebende Besoldungs-Verbesserung weitgehend absorbiert würde. Es müsste als Härte angesehen werden, wenn nun gerade im Zeitpunkt zunehmender Teuerung an einen Abbau dieser Garantie-Betreffnisse geschritten werden sollte.

Wir geben der angenehmen Hoffnung Ausdruck, dass der Stadtrat nach Prüfung der Angelegenheit unserem Vorschlag entsprechen und dem Gemeinderat eine bezügliche Vorlage unterbreiten werde. Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn den Vertretern der Personalorganisationen der Stadtverwaltung Zürich noch Gelegenheit geboten würde, dieses Begehr in einer Konferenz mündlich begründen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
für die eingangs erwähnten Personalorganisationen

Der Ausschuss:

A. Acker  
A. Gege

E. Staub  
Arn. Müller

Der Stadtrat unterbreite hierauf den Personalverbänden nachstehende Vorlage zur Vernehmlassung.

*Vorlage des Stadtrates vom 26. November 1954:*

1. Die Besoldungen werden nach vorliegender Skala in den Minima auf rund 128% und in den Maxima auf 125,7% der bisherigen Grundbesoldungen festgesetzt (Beilagen 1 bis 3).
2. Die Bezüge der Lehrer und alle übrigen Besoldungen und Löhne werden in gleicher Weise erhöht, mit der Einschränkung, dass die Maxima der Primarlehrerbesoldung der gesetzlichen Limite vermindert um eine Kinderzulage entsprechen (Beilage 4).
3. Die bisherigen Teuerungszulagen fallen weg.
4. Die versicherten Besoldungen stimmen mit den nach Ziffer 1 und 2 festgesetzten Besoldungen überein; sie gelten als Grundlage für die Festsetzung der Beiträge und Pensionen der Versicherungskasse.
5. Die Beitragssätze werden wie folgt geändert:  
Stadt: 7% der Besoldung statt 8,5% der bisher versicherten Besoldung.  
Versicherter: 6,5% der Besoldung statt 7½% der bisher versicherten Besoldung.  
6,7% der Besoldung statt 8% der bisher versicherten Besoldung.
6. Die Pensionsansätze erfahren folgende Änderungen:  
Alterspension Art. 37 der Statuten, maximal 50% statt 55%.  
Invalidenpension Art. 39 der Statuten, minimal 45% statt 50% (Beilage 5).
7. Das aus der Umrechnung der Beiträge und Pensionen entstehende Defizit wird dem bestehenden Fehlbetrag belastet; die Zins- und Amortisationsquote der Stadt bleibt unverändert.
8. Die Kinderzulagen werden von jährlich Fr. 180.— auf Fr. 216.— erhöht.
9. Die Teuerungszulagen an Altrentner (Pensionierte vor dem 1. Juli 1948) werden um jährlich Fr. 60.— erhöht.
10. Die Neuregelung erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 1955.

Mit Besorgnis sehen die über 1000 Volksschullehrer und das übrige Gemeindepersonal der Stadt Zürich dieser Besoldungsrevision entgegen, denn die Limitierung der Gemeindezulagen auf Fr. 3000.— für Primarlehrer und auf Fr. 3200.— für Sekundarlehrer (erhöht um die kantonale Teuerungszulage) durch das kantonale Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 setzt jeder Erhöhung der Lehrerbesoldungen eine obere Grenze. Aus Punkt 2 der städtischen Vorlage geht hervor, dass bei Inkrafttreten dieser Vorlage sowohl den Kindergartenlehrerinnen, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen und auch den Sekundarlehrern die volle erhöhte Besoldung ausgerichtet werden kann. Für die Primarlehrer hingegen wird dies nicht möglich sein. Die Limitierung der Lehrerbesoldung wird den Primarlehrern eine Schlechterstellung gegenüber den übrigen Lehrkräften der städtischen Volksschule und gegenüber dem gesamten übrigen Gemeindepersonal von ca. Fr. 80.— im Jahr bringen. Damit wird sich weder die Lehrerschaft der Stadt Zürich noch das gesamte übrige Personal abfinden können. In Verbindung mit dem Lehrerverein Zürich sucht der Kantonalvorstand nach einer Lösung auf kantonalem Boden, um diese ungerechte Schlechterstellung der Primarlehrer der Stadt Zürich zu verhüten. Eine rasche Teilrevision des kantonalen Lehrerbesoldungsgesetzes dürfte sich aufdrängen, oder vielleicht könnte — wie dies schon 1951 geschehen ist — durch eine Erhöhung der Teuerungszulagen für das kantonale Personal die Limite so gehoben werden, dass die Gleichbehandlung der städtischen Primarlehrer mit dem übrigen Personal möglich wird. Diese Fragen müssen in den nächsten Wochen entschieden werden.

*Die Motion Kleb*

Auch in den Gemeinden Zollikon und Küsnacht hat die Limitierung der Gemeindezulage sich zum Nachteil der Lehrerschaft ausgewirkt und sie gegenüber dem Ge-

meindepersonal sehr benachteiligt. Kantonsrat Kleb, a. Primarlehrer in Küsnacht, hat deshalb Montag, den 22. November, im Kantonsrat eine Motion eingereicht, die eine Teilrevision des Lehrerbesoldungsgesetzes (Erhöhung der Limite) anstrebt.

Der Kantonalvorstand verfolgt diese Besoldungsfragen mit ganz besonderer Aufmerksamkeit und bemüht sich, eine Lösung zu finden, mit der sich die Lehrerschaft des ganzen Kantons wird einverstanden erklären können.

J. Baur  
Präsident des ZKLV

## Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Ordentliche Jahresversammlung

vom 17. November 1954

in der Aula des Gottfried-Keller-Schulhauses in Zürich

Der Präsident, Herr Robert Merz, Stäfa, legt Rechenschaft ab über die Arbeit des Kleinen und Grossen Vorstandes im vergangenen Jahr. Die Hauptarbeit galt den Bemühungen zur Neugestaltung der Lesebücher und der Herausgabe unserer Fibel «Vo Chinde und Tiere». Am 13. Juli erteilte der Erziehungsrat der Verfasserin der eingereichten Wettbewerbsarbeit «Der goldene Schlüssel», Frau Alice Hugelshofer-Reinhart, den ehrenvollen Auftrag, die Entwürfe druckfertig auszuarbeiten (für die 2. Klasse drei, für die 3. Klasse vier Lesehefte).

An der ausserordentlichen Jahresversammlung im Februar wurde die Resolution zur Aufnahme der Fibel in die Liste der empfohlenen und subventionsberechtigten Lehrmittel mit grosser Mehrheit angenommen. Am 23. Februar fand diese Resolution die Zustimmung der Lehrmittelkommission und wurde Beschluss des Erziehungsrates vom 14. April. Bis zum 20. April waren über 5000 Fibeln verkauft. Eine kleine, unveränderte zweite Auflage wurde bereits in Druck gegeben. Es ist geplant, Samtbogen mit den hauptsächlichsten Figuren der Fibel drucken zu lassen, um den Aufbau der Bezeichnungsbilder an der Moltonwand zu ermöglichen.

Von Herrn W. Zürcher, Rüschlikon, wurden ein Arbeitsblatt «Bäume» und ein «Radfenster» für Weihnachten geschaffen.

Die Jahresrechnungen von Verlag und Konferenz wurden von der Versammlung mit bestem Dank an die Ersteller abgenommen.

Der Jahresbeitrag für 1955 beträgt Fr. 5.—.

Für eine weitere Amtsduer wurden in globo wieder gewählt:

Herr Robert Merz, Stäfa,  
Herr Jakob Schneider, Winterthur,  
Herr Caspar Schlittler, Horgen,  
Herr Willi Zürcher, Rüschlikon,  
Herr Walter Leuthold, Zürich, und  
Frl. Gertrud Bänninger, Zürich.

Als Nachfolgerin von Frl. Margrit Süssli wurde Frl. Liselotte Traber, Zürich, gewählt. Die Versammlung bestätigte auch den bisherigen Präsidenten, Herrn Robert Merz, wieder in seinem Amte.

In seinem Schlusswort dankte Herr Merz Frl. Margrit Süssli für ihre ausserordentlich fleissige und spektive Arbeit als Beisitzerin unserer Konferenz und als Sekretärin der Interkantonalen Arbeitsgemeinschaft. Er würdigte ferner mit dankbaren Worten die Mitarbeit Herrn Caspar Schlittlers, der während 20 Jahren als vor-

züglicher Korrespondenz-Aktuar amtete und der seine guten Dienste auch weiterhin zur Verfügung stellt.

Den Mittelpunkt der Versammlung bildete der Vortrag von Herrn Prof. Dr. Paul Moor, Direktor des Heilpädagogischen Seminars, Zürich: «Das ungehorsame Kind und seine Erziehung.»

Wir fragen nicht nach dem Wesen des Ungehorsams; wir sorgen uns um den Gehorsam und fragen: Was ist er? Wie entsteht er, und was hat er zu bedeuten? Was tue ich für den Gehorsam?

Heute ist der Gehorsam ein wenig in Verruf gekommen; man befürchtet die Gefährdung der freien Entfaltung. Eine Gehorsamsforderung kann wohl schädliche Folgen haben, wenn sie am falschen Ort oder in falscher Weise verlangt wird; in der Erziehung aber können wir nicht darauf verzichten.

Gehorsam im inneren Wesen des Menschen bedeutet, sich einer sich selber gestellten Aufgabe unterziehen, seine Wünsche, Interessen und Gelüste evtl. zeitweilig oder dauernd zurückzuweisen. Unser Wünschen und Begehrten soll unseren eigenen Entscheiden gehorchen. Dass das Kind lerne, sich selber gehorchen, ist eines der wichtigsten Teilziele aller Erziehung; dass es mir gehorche ist Vorbereitung; der äussere Gehorsam ist die Vorstufe für seinen innern Gehorsam. Drei Momente sind wichtig, die den Gehorsam fruchtbar machen können:

1. Die Befriedung der natürlichen Antriebe.

Wir können warten, bis die Stunde kommt, in welcher das Bedürfnis seinen ihm zugewiesenen Platz einnimmt.

2. Der Sinn für die Aufgabe.

Wir erkennen, dass das, was uns aufgegeben ist, wichtiger ist, als das, was wir uns im Augenblick wünschen.

3. Das Vertrauen zum Gebietenden.

Wir Erwachsenen müssen innerlich durchdrungen und erfüllt sein von dem, um was es geht. Das Kind muss unser inneres Erfülltsein spüren, uns vertrauen und so den Mut zum Gehorchen aufbringen, auch wenn es den Sinn des Aufgegebenen noch nicht begreift.

Hierauf befasste sich der Vortragende mit den immer wieder vorgebrachten Klagen der Eltern und Erzieher: «Das Kind hört einfach nicht, was man ihm sagt.»

Gehorsam ist derjenige, der hört. Das Begehrten des Kindes müsste hören auf das Wollen des Erziehers. Viele Erzieher verstehen nicht zu gebieten; das Gebot nützt sich ab, wenn es unzählige Male wiederholt wird. Der Erzieher darf des Gebietens nicht überdrüssig sein; das Kind soll das Gefühl bekommen, es gehe um etwas Wichtiges, das es vielleicht noch nicht versteht.

«Es kann keine Ordnung halten.»

An das Kind tritt das Gebot der äusseren Ordnung heran, bevor es innerlich reif ist. Es ist nötig, dass das Gebot der Ordnung vom Kind angenommen wird; es soll spüren, dass es um etwas geht, das wert ist, getan zu werden.

«Es ist unordentlich und unsauber an sich selbst.»

Reinlichkeit ist etwas, woran man gewöhnt ist, oder sie ergibt sich aus der inneren Ordnung. Weder das eine noch das andere kann beim Kinde vorausgesetzt werden. Die notwendigen, täglichen Massnahmen sollten zum Fest, und nicht zum täglichen Kampf werden.

«Immer macht das Kind das Gegenteil.»

Also hört es; doch sein Wollen stemmt sich dagegen. Es klammert sich an das Gebot und will die Zumutung nicht annehmen, weil es befürchtet, das eigene Wollen

zu verlieren. Bei Trotz und Negativimus empfindet es Angst an Stelle von Vertrauen. Es hat den Mut zum Vertrauen verloren und braucht unsere Hilfe.

«Es setzt immer seinen Kopf durch.»

Auch hier kann es sich um eine Vertrauenskrise handeln; oder das Kind hat den Sinn der Aufgabe nicht verstanden.

«Es will mir einfach nicht helfen!»

Gerade das Helfen, das Mithelfen sollte nicht als Forderung gekannt sein. Es sollte dem Kinde ein Mit-dabei-sein, ein Dazu-gehören-dürfen bedeuten. Es geht hier um das Daheim-sein; Hausarbeiten sind etwas Wärmendes, Allumfassendes.

Der klare, von tiefem Verständnis für Kind und Erzieher durchdrungene Vortrag wurde aufs schönste umrahmt von zwei Quartettsätzen von Joseph Haydn. (Ausführende: Liselotte Traber, Gertrud Reber, Paula Senn und Ernst Attinger.)

Gertrud Bänninger

## Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1954

Abonnement des PB für 1954, S. 12. – AHV-Gesetz (Revision des ...), S. 53. – Aufnahmeprüfung ins Unterseminar Küsnacht, S. 39.

Bänninger, Gertrud: Elementarlehrerkonferenz, ordentliche Jahresversammlung 1953, S. 7 und 1954, S. 67. – Baur, J.: Erhöhung der Teuerungszulagen an das Staatspersonal, S. 1. / Reorganisation der Oberstufe, S. 9. / Jahresbericht 1953 des ZKLV, S. 10, 14, 19, 21, 26, 29. / Ein bedauerliches Versehen, S. 20. / Eine Beschwerde der eidg. Steuerverwaltung gegen die Pauschalabzüge für Berufsauslagen der Lehrer, S. 49. / Neuordnung der Besoldung in der Stadt Zürich, S. 65. – Beamtenversicherungskasse, S. 5, 34. – Beobachter (Der Pädagogische ...): Abonnement 1954, S. 12. / Inhaltsverzeichnis 1954, S. 68. – Berufliche Förderung der Jugend, S. 32. – Besoldung (Neuordnung der Besoldung in der Stadt Zürich), S. 65. – Bestätigungs-wahlen der Sekundarlehrer, S. 8, 9. – Betriebsunfälle von Lehrern, S. 44. – Binder, J.: Jahresbericht 1953 des ZKLV, S. 28.

Delegiertenversammlung des ZKLV: Einladung, S. 25. / Protokoll vom 22. 5. 1954, S. 37, 42, 45. – Delegierte des ZKLV, S. 41.

Eingabe: An die Finanzdirektion, betr. Teuerungszulagen an das Staatspersonal, S. 1. – Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Bericht über die Jahresversammlung 1953, S. 7. / 1954, S. 67. – Erhöhung der Teuerungszulagen an das Staatspersonal, S. 1. – Erni, K.: Bericht über die a. o. Hauptversammlung der Oberstufenkonferenz vom 12. 12. 1953, S. 6. / Bericht über die Hauptversammlung der Oberstufenkonferenz vom 30. 1. 1954, S. 13. – Ernst und heiter — und so weiter, S. 17. – Ernst, E.: Aus den Sitzungen des Kantonavorstandes, S. 32, 40, 43, 48, 60, 63.

Finanzdirektion des Kantons Zürich: Auszug aus dem Jahresbericht 1953 (BVK), S. 34. – Friedländer, F.: Heimat-kundliche Tagung der RLK in Pfäffikon, S. 56.

Gemeindezulagen (Die limitierten ...), S. 45. – Greuter-Haab, L.: Jahresbericht 1953 des ZKLV, S. 28. – Grimm, E.: Aus der Tätigkeit des Vorstandes der Schulsynode, S. 33. / Konferenz der Kapitelspräsidenten, S. 33. / Schulsynode: Begutachtung des Französischlehrmittels der Sekundarschule, S. 51. / Aus den Verhandlungen der Prosynode, S. 55.

Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer: Jahresbericht und Jahresrechnung 1953, S. 63.

Inhaltsverzeichnis 1954 des PB, S. 68.

Jahresberichte: Finanzdirektion (BVK), S. 34. / Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer, S. 63. / ZKLV 1953, S. 10, 14, 19, 21, 26.

Kantonavorstand: Mitglieder, S. 40. / Aufnahmeprüfung in das Unterseminar Küsnacht, S. 39. / Bestätigungs-wahlen (Zu den ...), S. 8, 9. / Neukonstituierung des ..., S. 40. /

Sitzungen, S. 12, 16, 24, 32, 40, 43, 48, 52, 60, 63, 67. / Spar- oder Vollversicherung, S. 20. / Unfall- und Haftpflichtversicherung, S. 8. – Kapitelspräsidenten (Konferenz der ...), S. 33. – Kinderdorf Pestalozzi, S. 32. – Konferenzen der Stufen siehe unter E, O, R, S. – Konferenz der Personalverbände, S. 14. – Künig, H.: Beamtenver-sicherungskasse, S. 5. / Jahresbericht 1953 des ZKLV, S. 11, 28. / Rechnung 1953 (Zur ...), S. 17. / Revision des AHV-Gesetzes, S. 53. / Voranschlag 1954 des ZKLV, S. 21.

Lehrerverein (Zürcherischer Kantonaler ...), siehe unter ZKLV. – Lehrerzeitung (Schweizerische ...), Abonne-ment 1954, S. 2.

Michel, F.: Ernst und heiter — und so weiter, S. 17. – Milieueinfüsse und Schülerleistungen, S. 55, 57. – Multiplikator (Stellung des ...), S. 4. – Mutation (Präsi-dent des Lehrervereins Zürich), S. 56.

Nachtrag (Präsidentenkonferenz vom 13. 3. 53), S. 36.

Oberstufe (Reorganisation der ...), S. 9. – Oberstufen-konferenz des Kantons Zürich: Ausserordentl. Haupt-versammlung vom 12. 12. 53, S. 6. / Ordentliche Haupt-versammlung vom 30. 1. 54, S. 13. – Orientierungslauf (Zürcher ...), S. 56.

Pädagogischer Beobachter: Abonnement 1954, S. 12. / Inhaltsverzeichnis 1954, S. 68. – Pauschalabzüge für Be-rufsauslagen der Lehrer, S. 49. – Personalverbände (Kon-ferenz der ...), S. 14. – Präsidentenkonferenz des ZKLV vom 13. 3. 54, S. 30 und vom 8. 5. 54, S. 51. – Praxis (Eine neue ...), S. 38. – Prosynode vom 25. 8. 54, S. 55.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Um eine neue Übertrittsordnung, S. 9. / Heimatkundliche Tagung in Pfäffikon vom 28. 8. 54, S. 56. – Reorganisation der Ober-stufe, S. 9.

Schnyder, O.: Um eine neue Übertrittsordnung, S. 9. – Schulsynode des Kantons Zürich: Stellung des Multipli-kators, S. 4. / Aus der Tätigkeit des Vorstandes, S. 33. / Begutachtung des Französischlehrmittels der Sekundar-schule, S. 51. / Aus den Verhandlungen der Prosynode vom 25. 8. 54, S. 55. / Eröffnungswort des Präsidenten an die Ver-sammlung vom 20. 9. 54. – Schweizerische Lehrerzeitung, S. 2. – Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Ausserordentliche Tagung vom 28. 11. 54, S. 2. / Aus den Vorstandssitzungen, S. 36, 52, 59. / Ausserordentliche Tagung vom 18. 9. 54, S. 59. – Seyfert, W.: Präsi-dentenkonferenz des ZKLV vom 13. 3. 54, S. 30. / Protokoll der Ordentlichen Delegiertenversammlung des ZKLV vom 22. 5. 54, S. 37, 42. – Spar- oder Vollversicherung, S. 20. – Stellung des Multiplikators, S. 4.

Teuerungszulagen (Erhöhung der ... an das Staatspersonal), S. 1.

Übertrittsordnung (Um eine neue ...), S. 9. – Unfall- und Haftpflichtversicherung, S. 8.

Versehen (Ein bedauerliches ...), S. 20. – Verzeichnis der Vorstände und Delegierten des ZKLV, S. 41. – Voran-schlag 1954 des ZKLV, S. 21. – Vorstand des ZKLV: Mit-glieder, S. 40.

Weber, W.: Ausserordentliche Tagung der SLK vom 28. 11. 53, S. 2. / Aus den Vorstandssitzungen der SLK, S. 36, 52. / Ausserordentliche Tagung der SLK vom 18. 9. 54, S. 59. – Weinmann, E.: Aus den Sitzungen des Kantonavorstandes, S. 12, 16, 24. / Eine neue Praxis, S. 38. / Die limitierten Gemeindezulagen, S. 45. / Präsi-dentenkonferenz des ZKLV vom 8. 5. 54, S. 51.

Zulliger, W.: Aufnahmeprüfung in das Unterseminar Küsnacht, S. 39. / Eröffnungswort an die Versammlung der Schulsynode vom 20. 9. 54, S. 61. – Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein (ZKLV): Vorstand: Mitglieder, S. 40. / Aus den Sitzungen des Vorstandes, S. 12, 16, 24, 32, 40, 43, 48, 52, 60, 63. / Jahresbericht 1953, S. 10, 14, 19, 21, 26. / Zur Rechnung 1953, S. 17. / Ein bedauerliches Ver-sehen, S. 20. / Voranschlag 1954, S. 21. / Einladung zur Delegiertenversammlung, S. 25. / Bericht über die Präsi-dentenkonferenz vom 13. 3. 54, S. 30. / Protokoll der De-legiertenversammlung vom 22. 5. 54, S. 37, 42, 45. / Ver-zeichnis der Vorstände und Delegierten, S. 41. / Bericht über die Präidentenkonferenz vom 8. 5. 54, S. 51. – Zweidler, H.: Milieueinfüsse und Schülerleistungen, S. 55, 57.